

„Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Der Beschluss bestätigt die Auffassung des IDW“, heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 18.8.2021. Nun solle der Gesetzgeber endlich die Verzinsung im gesamten Steuerrecht anpassen, fordere das IDW. Das Gericht habe in seinem am 18.8.2021 veröffentlichten Beschluss vom 8.7.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) festgestellt, dass das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar bleibt. Für spätere Verzinsungszeiträume (d. h. ab 2019) seien die Vorschriften dagegen nicht anwendbar. Das Gericht habe den Gesetzgeber dazu verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßen wir, weil sie unserer langjährigen Forderung nach marktgerechten Zinsen im Steuerrecht Rechnung trägt“, sage *Klaus-Peter Naumann*, Sprecher des IDW-Vorstands. „Der gesetzgeberische Handlungsbedarf im anhaltenden Niedrigzinsumfeld ist nun endlich auch durch das Bundesverfassungsgericht festgeschrieben worden“, zeige sich *Naumann* erleichtert und fordere: „Nun gilt es, den Zinssatz nach § 238 AO von derzeit 0,5 % pro Monat deutlich auf ein marktübliches Niveau abzusenken.“ Nach der Entscheidung des BVerfG zur sog. Vollverzinsung solle der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, das Thema Verzinsung im Steuerrecht ganzheitlich anzugehen. Dies betreffe insbesondere den steuerliche Abzinsungssatz von 6 % zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG. Dieser sei nach Einschätzung des IDW ebenfalls zu hoch, marktfern und begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Er belaste die Unternehmen und schwäche die betriebliche Altersvorsorge. „Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge sollte deren steuerliche Benachteiligung abgebaut werden, indem die Zinssätze zur Abzinsung betroffener Bilanzposten jetzt deutlich gesenkt werden“, fordere *Naumann*. – Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (PM BDI vom 18.8.2021) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (PM DIHK vom 18.8.2021) begrüßten die Entscheidung.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### FASB: Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards 205, 942 und 946

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat das Accounting Standards Update 2021-06 veröffentlicht. Dieses beinhaltet Änderungen an den Rechnungslegungsstandards 205 „Darstellung des Abschlusses“, 942 „Finanzdienstleistungen – Depot- und Kreditgeschäft“ und 946 „Finanzdienstleistungen – Investmentgesellschaften“. Das Dokument ist unter <https://www.fasb.org/jsp/FASB> abrufbar.

### SEC: Verbessertes Zugriff auf Finanzinformationen

-tb- Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat neue Programmierschnittstellen eingeführt, über die Entwickler und Marktteilnehmer schneller und einfacher als zuvor auf Finanzberichte börsennotierter Unternehmen zugreifen können. Die diesbezügliche PM ist unter <https://www.sec.gov> abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

### ESMA: Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch

Am 12.7.2021 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) eine Aktualisierung ihres ESEF-Berichterstattungshandbuchs über das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF Reporting Manual) in der finalen Fassung und in der Änderungsfassung veröffentlicht. Die Aktualisierung erweitert die bestehenden Leitlinien und berücksichtigt relevante Ent-

wicklungen in den technischen Spezifikationen. Neben zahlreichen Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen wurde das Berichterstattungshandbuch v. a. um Hilfestellungen für Ersteller von ESEF-Berichten ergänzt, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen. Darüber hinaus wurde eine Klarstellung aufgenommen, wonach alle mit *Must* oder *Shall* gekennzeichneten Sachverhalte entscheidend seien, um die Anwendung und Vergleichbarkeit eines ESEF-Inline-XBRL-Dokuments zu gewährleisten. Indes hätten Sachverhalte, die mit *Should* gekennzeichnet sind, im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Gesamtnutzbarkeit einer ESEF-Datei. Gleichwohl müsse dies von Fall zu Fall beurteilt werden. Im Rahmen der Aktualisierung des Berichterstattungshandbuchs wurden die Anforderungen an zahlreichen Stellen entsprechend verschärft. Das Handbuch für die ESEF-Berichterstattung richtet sich an alle Marktteilnehmer, die an der Umsetzung der in der delegierten ESEF-Verordnung festgelegten Anforderungen beteiligt sind, insbesondere an der erstmaligen Erstellung von IFRS-Konzernabschlüssen in Inline XBRL.  
(Neu auf WPK.de vom 19.8.2021)

### IDW: Anpassung von IDW PS 880 an ISA [DE]

Vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE] für Abschlussprüfungen mit Berichtszeiträumen, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden), wurde der Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ an die ISA [DE] an-

gepasst. Die Änderungen betreffen nur Anpassungen an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Eine darüberhinausgehende inhaltliche Überarbeitung zur Berücksichtigung technologischer und organisatorischer Entwicklungen der letzten Jahre ist nicht erfolgt. Der FAIT plant aber, im Rahmen eines Projektes notwendige Anpassungsbedarfe diesbezüglich zu identifizieren und in naher Zukunft umzusetzen. Bei der Anpassung des IDW PS 880 haben sich auch materielle Änderungen ergeben. Aus diesem Grund wurde hier ein Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Textziffern erarbeitet. Der IDW EPS 880 n. F. (03.2021) wurde in IDW Life 8/2021 veröffentlicht.

(IDW Aktuell vom 11.8.2021)

### IDW: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n. F.)

In der bisherigen Fassung von IDW RS ÖFA 2 war die Auffassung niedergelegt, dass energiespezifische Dienstleistungen grundsätzlich keine Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 EnWG darstellen, sondern den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- oder Gassektors (§ 6b Abs. 3 S. 3 EnWG) zuzuordnen sind. Diese Auslegung des Gesetzes wurde von den Regulierungsbehörden, u. a. der Bundesnetzagentur (BNetzA), seit vielen Jahren bestritten. Zuletzt hat die BNetzA in ihren Festlegungen nach § 29 Abs. 1 i.V. m. § 6b Abs. 6 EnWG vom 25.11.2019 u. a. angeordnet, dass energiespezifische Dienstleistungen, die ein nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtetes Unterneh-